

## **Statuten Verein «KMU-Help Urschweiz»**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «KMU-Help Urschweiz» gibt es eine Anlaufstelle, welche für ratsuchende KMU einen neutralen Erstkontakt anbietet. Es besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen. Es handelt sich um eine Non-Profit-Organisation.

### **Art. 2 Zweck**

Bei der Anlaufstelle «KMU-Help Urschweiz» können sich ratsuchende Selbständigerwerbende und dessen Partnerinnen und Partner von KMU-Betrieben melden, welche sich im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit in anspruchsvollen Situationen befinden. Sie können ihre Anliegen mit einer externen, kompetenten Vertrauensperson (Coaches) austauschen und ihr die aktuelle Situation anvertrauen.

### **Art. 3 Mittel und Geschäftsjahr**

Der Verein verfügt über folgende Mittel

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge von Verbänden und Institutionen
- c. Freiwillige Zuwendungen
- d. Förderpartner

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Einzahlung des Jahresbeitrags.

Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ferner beim Tod eines Mitglieds, der Auflösung einer juristischen Person oder Körperschaft sowie Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne die Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

### **Art. 7 Organe**

Die Vereinsorgane sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 8 Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich/elektronisch und unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandenanträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind vor Zustellung der Einladung schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten.

### **Elektronische Abstimmung**

Der Vorstand kann anstelle einer Vereinsversammlung mit physischer Präsenz, eine virtuelle/digitale Versammlung vorsehen.

Dabei sind die Mitwirkungsrechte der Mitglieder zu gewährleisten, insbesondere das Teilnahmerecht, das Antrags- und Diskussionsrecht, sowie das Stimm- und Wahlrecht.

Für die virtuelle Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die physische Mitgliederversammlung.

### **Art. 9 Aufgaben**

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums, sowie der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachte Anträge
- Entscheid über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

### **Art. 10 Beschlussfassung**

Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des Mehrs ausser Betracht.

Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Wenn möglich sollen mindestens eine Vertretung der verschiedenen Regionen im Vorstand vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Anmerkung: Auch sämtliche Personen, welche sich ehrenamtlich für den Verein engagieren, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

### **Art. 12 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann einzelne Befugnisse an Ausschüsse oder an eine von ihm beauftragte Geschäftsstellenleitung übertragen.

### **Art. 13 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr. Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des Mehrs ausser Betracht. Ein allfälliger Stichentscheid liegt in der Kompetenz des Präsidenten/der Präsidentin. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch ist zulässig.

### **Art. 14 Vertretung des Vereins**

Das Präsidium, bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium oder allenfalls ein weiteres vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied, zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung einer allfälligen Geschäftsstellenleitung in einem Reglement.

### **Art. 15 Die Revisoren**

Die Amtszeit der Revisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen Buchführung und Jahresrechnung nach allgemeingültigen Normen und Standards und berichten der GV schriftlich.

### **Art. 16 Schlussbestimmung**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom Donnerstag, 9. Februar 2023 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Stans, 9. Februar 2023

Der Präsident

Der Protokollführer